

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 18 (1926)

Heft: 5

Artikel: Geschäftsbericht des Amtes für Wasserwirtschaft über seine Geschäftsführung im Jahre 1925

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-920420>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geschäftsbericht des Amtes für Wasserwirtschaft über seine Geschäftsführung im Jahre 1925.

A. Allgemeines.

1. Personelles. Zum juristischen Abteilungssekretär wurde gewählt: Herr Dr. Charles Delessert, von Peney-Jorat (Waadt), bisheriger provisorischer Inhaber der Stelle. Im übrigen blieb der Personalbestand unverändert.

2. Veröffentlichungen. Im Berichtsjahre wurden herausgegeben:

a. Hydrographisches Jahrbuch der Schweiz für 1924 (8. Jahrgang). Das Vorwort gibt Aufschluß über die hydrographischen Besonderheiten des Jahres 1924. Seit 1923 erscheint das Jahrbuch schon in dem auf das Beobachtungsjahr folgenden Jahre.

b. Wasserverhältnisse der Schweiz: Längenprofil der Aare von der Einmündung in den Rhein bis zum Kraftwerk Mühleberg.

Bei Anlaß der bevorstehenden internationalen Ausstellung für Binnenschifffahrt in Basel wird das Amt 2 «Mitteilungen» veröffentlichen.

3. Internationale Ausstellung für Binnenschifffahrt und Wasserkraftnutzung in Basel 1926. Trotz des Bestrebens, Arbeiten nicht mehr zu übernehmen, die außerhalb des Aufgabenkreises des Amtes stehen, wurde die Beteiligung an dieser Ausstellung angesichts ihrer großen praktischen Bedeutung für das Wasserwirtschaftswesen beschlossen. Ebenso hat das Amt seine Mitwirkung bei der Durchführung der Sondertagung der Weltkraftkonferenz zugesagt.

4. Kommissionen. Als im Jahre 1917 die eidgenössische Wasserwirtschaftskommission mit einem Mitgliederbestande von 32 Sachkundigen auf dem Gebiete der Technik, des Rechts und der Verwaltung geschaffen wurde, in der die Landesregenden nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollten, bestand wohl die Meinung, es könnten dieser Kommission die wichtigsten Fragen, die sich ankündigten, zur Begutachtung unterbreitet werden. Dies war aber schon infolge der großen Zahl der Mitglieder der Kommission nicht möglich. So wurden zunächst besonders für die Behandlung der internationalen Fragen des Rheins, der Rhone usw. kleine Kommissionen gebildet, wobei die Mitglieder der Wasserwirtschaftskommission nach Möglichkeit berücksichtigt wurden. Um den erwünschten engen Kontakt mit den direkt beteiligten Kantonen herzustellen, wurde vom Bundesrat jeweils ein Mitglied der Regierung jener Kantone mindestens vorübergehend in die betr. Kommission gewählt. Zudem erwies es sich als angezeigt, jeweils auch den Bundesbehörden eine Vertretung einzuräumen.

5. Die Uebernahme von Expertisen durch das Amt, welche auch von privaten Ingenieurbureaux durchgeführt werden können, wurde vollständig eingestellt. Bei den durchzuführenden Arbeiten wurden nach Möglichkeit ausserhalb der Verwaltung stehende Ingenieure und Techniker berücksichtigt.

B. Rechtliches.

Die Anwendung des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes vom 22. Dezember 1916 und der damit zusammenhängenden eidgenössischen Verordnung begegnet infolge Neuheit der Materie erheblichen Schwierigkeiten, insbesondere wirtschaftlicher und rechtlicher Natur. Sie warf zahlreiche Rechtsfragen auf, welche auch mit andern Rechtsgebieten in enger Beziehung stehen. So vor allem die Gebiete der internationalen Konzessionen, der Expropriation, der finanziellen Verpflichtungen des Beliehenen, der Besteuerung der Wasserkräfte, der Ausfuhr elektrischer Energie sowie der internationalen Konventionen über Wasserkraftnutzung, Schifffahrt und Energiewirtschaft.

Das Studium der Frage des Wasserrechtskatalogs (Art. 31 Wasserrechtsgesetz 1916) wurde wieder aufgenommen.

Die Sektion für Wasserkräfte dieser Kommission hat das Übereinkommen betreffend die Durchleitung elektrischer Energie und dasjenige betreffend die Nutzbarmachung von Wasserkraften, an denen mehrere Staaten interessiert sind, beraten, welche Übereinkommen im Jahre 1923 in Genf durch die vom Völkerbund einberufene Zweite allgemeine Konferenz über die Verkehrswege und den Durchgangsverkehr ausgearbeitet worden sind.

Die Entwürfe der internationalen Übereinkommen für Vereinheitlichung des Binnenschiffrechts und Schiffseichung, ausgearbeitet durch die Rheinzentralkommission unterstellten Unterkommissionen, bildeten den Gegenstand besonderer Prüfung durch die beteiligten Departemente. Die Rheinzentralkommission hat in ihrer Session vom April 1925 dem in zweiter Lesung aufgestellten Entwurf einer Konvention über Nationalität der Schiffe und Flaggenrecht keine Folge gegeben.

Die Fragen über die Revision des Mannheimer Abkommens von 1868 über die Rheinschifffahrt unterhalb Basel wurden im Einvernehmen mit dem Politischen Departement geprüft.

C. Hydrographie.

I. Regelmäßiger hydrometrischer Dienst.

1. Die systematisch durchgeführte Revision des Netzes der Wasserstands- und Wassermessstationen kann als abgeschlossen betrachtet werden. Das Netz hat im Berichtsjahr keine nennenswerten Änderungen erfahren.

Bestand des Netzes der Wasserstands- und Wassermessstationen zu Ende 1925.

Hauptflußgebiete	I. Wasserstandsstationen		II. Wassermessstationen		In gesamten Stationen	
	Total	Hiervon mit Limniographen ausgerüstet	Total	Hiervon mit Limniographen ausgerüstet	Total	Hiervon mit Limniographen ausgerüstet
I. Rhein .	50	22	29	29	79	51
II. Aare .	61	19	29	25	90	44
III. Reuss .	21	6	13	13	34	19
IV. Limmat .	14	4	9	8	23	12
V. Rhone .	34	7	31	26	65	33
VI. Tessin .	9	4	10	10	19	14
VII. Adda .	3	1	1	1	4	2
VIII. Inn .	3	—	6	4	9	4
IX. Etsch .	—	—	—	—	—	—
Summe Ende 1925	195	63	128	116	323	179
Summe Ende 1924	198	60	128	114	326	174
Veränderung 1925	— 3	+ 3	0	+ 2	— 3	+ 5

Im Laufe der Jahre 1920 bis 1925 konnte das Netz um 191 Stationen vermindert werden, ohne daß der praktische Wert des Netzes eine Einbuße erlitten hätte.

2. Wassermessungen. Im Berichtsjahre wurden an den Gewässern 474 Messungen ausgeführt (1924: 538). Es bleibt das Bestreben des Amtes, auch bei möglichst hohen Wasserständen vollständige Flügelmessungen durchzuführen; in dieser Hinsicht wurden im Berichtsjahr weitere Fortschritte erzielt.

II. Hydraulische und hydrographische Arbeiten.

1. Flügeleichen. In der Flügelprüfanstalt des Amtes wurden 256 Flügeleichen vorgenommen (1924: 264). Das Amt hat die Versuche über das Verhalten des hydrometrischen Flügels bei sehr großen Wassergeschwindigkeiten fortgesetzt und abgeschlossen. Die Ergebnisse werden im Jahre 1926 veröffentlicht.

2. Aufnahmen am Rhein in Schaffhausen. Die Arbeiten für die Bodenseeregulierung und die Abklärung der Verhältnisse bei Schaffhausen erforderten nachstehend genannte Aufnahmen zwischen Feuerthalen und Rheinfall: Nivellements, Aufnahme je eines Längenprofils am rechten und linken Ufer, von 37 Querprofilen und einer

detaillierten Vermessung des Rheinbettes auf der Strecke Moserdamm-Flurlingersteg. Das Aufnahmestück war Ende 1925 vollständig ausgearbeitet.

3. Querprofilaufnahmen am Rhein und an der Thur. Im Staugebiet des Kraftwerkes Eglisau wurden auf Rechnung der Nordostschweizerischen Kraftwerke 22 Querprofile im untersten Thurabschnitt aufgenommen zwecks Feststellung der Aenderung des Sohlzustandes, der erstmals im Jahre 1919 aufgenommen worden war.

4. Für die Projektierungsarbeiten für den Ausbau des Rheins zwischen Eglisau und Schaffhausen wurden auf der Strecke Ellikon-Rheinau 48 Querprofile sowie ein Niederwasserlängenprofil Rüdlingen-Rheinau aufgenommen.

5. Querprofilaufnahmen der Aare zwischen Büren und Wangen. Die abschließende Bearbeitung der Projekte für eine zweite Juragewässerkorrektion erforderte die Aufnahme von 150 Querprofilen zwischen Büren und Wangen. Es handelt sich um die Feststellung der Veränderungen im Flußbett seit der Profilaufnahme in den Jahren 1890—1894.

6. Rückstauverhältnisse der Rhone beim Kraftwerk Chancy-Pougny. Es waren die durch den Bau des Elektrizitätswerkes Chancy-Pougny neu geschaffenen Stauverhältnisse der Rhone im Kanton Genf festzustellen. Aufnahmen und Ausarbeitung wurden abgeschlossen.

7. Untersuchungen über Geschiebeführung. Die früher begonnenen Untersuchungen über Geschiebeführung und Kiesablagerung in der Stauhaltung des Kraftwerkes Kallnach wurden fortgesetzt.

8. Vermessung des Maggiadeltas im Langensee. Zur Feststellung des Fortschreitens der Deltabildung im Langensee wurde im Herbst des Berichtsjahres, auf Veranlassung des tessinischen Wasserwirtschaftsverbandes und mit Beiträgen dieses Verbandes und des Kantons Tessin, erstmals mit den Aufnahmen des Maggiadeltas begonnen. Die eigentlichen Sondierungen werden im Frühjahr 1926 zum Abschluß gelangen.

9. Stauversuche am Sämbtiser- und Fählensee. Die von den St. Gallisch-Appenzellischen Kraftwerken seit 1921 unternommenen Arbeiten betr. die Frage der Nutzbarmachung dieser Seen für Kraftgewinnung. Eine beschränkte Mitwirkung des Amtes erfolgte mit Rücksicht auf die besondern Verhältnisse. Die Untersuchungen konnten noch nicht abgeschlossen werden.

10. Sihlüberfall. Die Erhebungen am Sihlüberfall wurden auch im Berichtsjahre im Einvernehmen mit der

Professur für Wasserbau an der Eidgenössischen Technischen Hochschule weitergeführt. Die Untersuchungen haben bereits wertvolle Ergebnisse gezeitigt, konnten aber noch nicht abgeschlossen werden; die Aufnahmen sind bei aussergewöhnlichen Hochwasserständen durchzuführen und hängen somit weitgehend vom hydrographischen Charakter des Jahres ab.

11. Wasserbaulaboratorium an der Eidgenössischen Technischen Hochschule. Das Bestreben, interessierte Kreise zu Beiträgen an die Kosten für den Bau eines Wasserbaulaboratoriums zu veranlassen, war von Erfolg begleitet, indem bereits namhafte Beiträge gezeichnet wurden.

D. Wasserkräfte.

I. Wasserkräfte im allgemeinen.

1. im Berichtsjahre in Betrieb gesetzte grössere Anlagen.

Kraftwerk und Konzessionär	Leistung PS	Betriebs- eröffnung
1. Tremorgio (Officine Elettiche Ticinese, Bodio) . . .	12,000	11. Jan. 1925
2. Turtmann (Illsee-Turtmann A.-G., Oberems)	21,000	2. Febr. 1925
3. Chancy-Pougny (Société des forces motrices de Chancy-Pougny, Chancy)	34,400 ¹⁾	April 1925
4. Wynau, Erweiterung in besonderer Zentrale (A.-G. Elektrizitätswerk Wynau in Langenthal)	2,200 ²⁾	Februar 1925
5. Wägital, Zentrale Siebnen, Erweiterung, 3. und 4. Maschinengruppe	32,000	11. Sept. 1925 19. Nov. 1925
6. Wägital, Zentrale Rempen, Erweiterung, 2. und 3. Maschinengruppe (A.-G. Kraftwerk Wägital, Zürich)	40,000 ³⁾	9. März 1925 17. Nov. 1925
7. Davos-Klosters (Bündner Kraftwerke A.-G., Chur) . .	10,000 ⁴⁾	1. Nov. 1925

¹⁾ Vorläufige Leistung; endgültiger Ausbau 43 865 PS für beide Grenzstaaten zusammen.

²⁾ 4. Maschinengruppe; der Vollausbau von 8800 PS ist damit erreicht.

³⁾ Inbetriebsetzung der 4. Gruppe von 20 000 PS am 4. Jan. 1926; der Vollausbau der beiden Zentralen mit insgesamt 144 000 PS ist somit erreicht.

⁴⁾ Vorläufiger Ausbau; endgültiger Ausbau 30 000 PS.

2 Am 31. Dezember 1925 im Bau befindliche grössere Anlagen:

Kraftwerk und Konzessionär	Gewässer und Kanton	Nettleistung in PS		Bemerkungen
		Minimum	Installierte maximale Leistung	
1. Oberems (Illsee-Turtmann A.-G., Oberems)	Illsee; Wallis	— ¹⁾	11,000 ²⁾	¹⁾ Minimum der Leistung kein Charakteristikum, da die betreffenden Werke mit Akkumulation arbeiten.
2. Vernayaz, Schweizerische Bundesbahnen	Abwasser des K. W. Barberine, Eau Noire, Trient und Triège; Wallis	— ¹⁾	108,000 ³⁾	²⁾ Betriebseröffnung voraussichtlich im Herbst 1926.
3. Handeck ⁴⁾ (Kraftwerke Oberhasli A.-G., Innertkirchen)	Aare; Bern	— ¹⁾	100,000	³⁾ Endgültiger Ausbau: 6 × 18 000 PS, wovon vorläufig 5 Gruppen aufgestellt werden; 6. Gruppe später; 5. Gruppe als Doppelgruppe mit einem Einphasen- und einem Drehstromgenerator, je nach Verwendungszweck.
4. Lungernsee, 3. Ausbau ⁵⁾ (Zentralschweiz. Kraftwerke A.-G., Luzern)	Lungernsee und Kleine Melchaa; Unterwalden ob dem Wald	— ¹⁾	— ⁵⁾	⁴⁾ Oberste der drei Stufen der Oberhasliwerke. ⁵⁾ Erweiterung durch Einleitung der Kleinen Melchaa in den Lungernsee und Höherstau des Sees, woraus Erhöhung der bisherigen Leistung von 20,000 auf 22,000 PS.

3. Gegenwärtiger Ausbau der schweizerischen Wasserkräfte:

Ende 1924 installierte Leistung (inkl. kleinere Anlagen) annähernd	1,680,000 PS
Im Laufe des Jahres 1925 in Betrieb gesetzt	rund 140,000 PS
Ende 1925 im Bau befindlich (inbegriffen die in den Werken Chancy-Pougny, Illsee-Turtmann, Davos-Klosters und Wägital noch zu installierende Leistung von zusammen ca. 60,000 PS)	rund 280,000 PS
Ende 1925 installierte und im Bau befindliche Leistung	annähernd 2,100,000 PS

4. Verfügbare und ausgenützte Wasserkräfte auf den 31. Dezember 1925:

	PS netto 15stunig	in ‰
Gesamte verfügbare Wasserkräfte nach Berechnungen des Amtes für Wasserwirtschaft	rund 4,000,000	100,0
Am 1. Januar 1914 waren ausgebaut	rund 500,000	12,5
Vom 1. Januar 1924 bis 31. Dezember 1925 ausgebaut	rund 500,000 ¹⁾	12,5 ¹⁾
Am 1. Januar 1926 noch verfügbare Wasserkräfte	rund 3,000,000 ¹⁾	75,0 ¹⁾

5. Wasserkraftstatistik. Ueber die schweizerischen Wasserkraftanlagen enthalten amtliche Angaben:

- a. die Wasserrechtsverzeichnisse der Kantone (Wasserrechtskataster);
- b. die vom Amt im Jahre 1914 veröffentlichte und seither in den Geschäftsberichten summarisch nachgeführte Wasserkraftstatistik.

Ueber die elektrotechnischen Anlagen gibt die «Statistik der Elektrizitätswerke der Schweiz» Auschuß, die vom Starkstrominspektorat des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins herausgegeben wird.

Es ist beabsichtigt, die vom Amt veröffentlichte Wasserkraftstatistik zusammenfassend nachzuführen, in Verbindung mit der Statistik über die elektrischen Anlagen. Beide Statistiken sollen sich gegenseitig ergänzen.

6. Verschiedenes. Im Berichte über die Geschäftsführung im Jahre 1920 wurde bereits darauf hingewiesen, daß die Finanzierung des Ausbaues leistungsfähiger Anlagen durch den Zusammenschluß mehrerer Unternehmen zugunsten eines gemeinsamen Zieles gefördert werden könne. Seither hat in der A.-G. Kraftwerk Wägital, Zürich, die von den Nordostschweizerischen Kraftwerken und der Stadt Zürich zum Zwecke des Baues der Werke gleichen Namens gegründet worden ist, das erste Beispiel dieser Art seine Verwirklichung gefunden. Desgleichen haben sich zwei Gesellschaften behufs Erwerbung der Konzession für das Rheinkraftwerk Niederschworstadt zusammengeschlossen (vergleiche Zusammenstellung der in Aussicht genommenen größeren Kraftwerke, Ziffer 8). Es dürfte ein solches Vorgehen, namentlich zum Zwecke der Errichtung großer Speicherwerke, noch öfter berufen sein, in den Dienst einer weiteren Verbesserung der Energieversorgung des Landes gestellt zu werden.

Genehmigte Wasserkraftprojekte.

a. In Fällen, in denen eine genügende Abklärung der zweckmäßigen Nutzbarmachung der Wasserkräfte den Konzessionsbewerber stark belasten würde, sind die Bundesbehörden bereit, sofern Hinderungsgründe nicht bestehen, im Einverständnis mit dem beteiligten Kanton die grundsätzliche Genehmigung des Konzessionsbegehrens auszusprechen, unter Vorbehalt der spätern Plangenehmigung.

b. Interkantonaies Lankwerk. Dem Bewerber wurde der endgültige Text der Verleihung zugestellt,

¹⁾ Näherungswert; genaue Angabe wird erst nach Nachführung der Statistik des Amtes für Wasserwirtschaft über die ausgenützten Wasserkräfte möglich sein.

nachdem in rechtlicher Hinsicht Uebereinstimmung zwischen den in Betracht kommenden Departementen sich ergab und die wirtschaftlichen Fragen Gegenstand einer Fachexpertise gebildet hatten. Die St. Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke verzichteten innerhalb der gestellten Frist auf die Konzession.

6. Dixencekraftwerk. Nachdem im April 1924 das einstufige Projekt der Ausnutzung der obern Dixence auf Grund des Art. 5 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte genehmigt worden war, reichte im Laufe des Berichtsjahres der Konzessionsbewerber das Gesuch um Erteilung des Expropriationsrechtes gegenüber einem bestehenden Wasserrecht ein. Eine gütliche Verständigung der Parteien erwies sich als nicht erreichbar. Die Inhaberin des bestehenden Wasserrechts stellte, unter Einbringung neuer Vorschläge über die Ausnutzung des Gewässers, das Gesuch, es möchte die Angelegenheit erneut in jeder Hinsicht geprüft werden. Es waren intodgedessen neben der Abklärung sehr wichtiger juristischer Fragen auch umfangreiche technische und wirtschaftliche Untersuchungen durchzuführen. Der Entscheid fällt ins Jahr 1926.

Wir verweisen auf die Zusammenstellung auf Seite 164, 213, Jahrgang XVII 1925 der Schweiz. Wasserwirtschaft.

II. Wasserkräfte an Grenzgewässern.

1. Wasserkräfte des Rheins.

a. Bestehende Kraftwerke Augst-Wyhlen, Laufenburg und Eglisau.

Die im Winter 1915/1916 begonnenen Sicherungsarbeiten am Ruße des Stauwehres des Kraftwerkes Laufenburg wurden im Berichtsjahre vollendet. Die badisch-schweizerische Kommission für den Ausbau des Rheins zwischen Basel und Bodensee hat in ihrer Sitzung vom 3. bis 6. Februar in Baden-Baden die Entwürfe für die Höherstaukonzessionen Laufenburg und Augst-Wyhlen nach schriftlicher und mündlicher Anhörung der Konzessionäre neuerdings im Sinne einer Erleichterung der Bestimmungen abgeändert. Da das Kraftwerk Laufenburg zu dieser Konzession nicht vorbehaltlose Annahme erklärt hat, muß die Kommission weiter damit befassen.

Die Konzessionäre für das Kraftwerk Augst-Wyhlen haben erklärt, die Konzession anzunehmen. Daraufhin hat der Bundesrat am 23. Dezember die endgültige Konzession für den Höherstau bei den Kraftwerken Augst-Wyhlen erteilt. Das Datum der Inkraftsetzung wird im Einvernehmen mit den badischen Behörden festgesetzt.

Nachdem die Prüfung des Gesuches der Nordostschweizerischen Kraftwerke um Stauerhöhung beim Kraftwerk Eglisau um einen Meter dessen technische Durchführbarkeit ergeben hatte, wurde ein erster Entwurf für die endgültige Zusatzkonzession aufgestellt in Anlehnung an die Vernehmlassung der interessierten Kantone. Die Verhandlungen mit Baden sind aufgenommen worden.

b. Projektierte Rheinkraftwerke Schwörstadt, Dogern und Rekingen.

Die badisch-schweizerische Kommission hat in ihrer Sitzung vom 3. bis 6. Februar die Bewerber für die Stufen Schwörstadt und Rekingen angehört und die Konzessionsentwürfe daraufhin nochmals abgeändert. Die Bewerber für das zu errichtende Kraftwerk Rekingen haben die Annahme dieser Konzession erklärt, womit die Verhandlungen für dieses Kraftwerk beendet sind. Die formelle Erteilung der Konzession fällt nicht mehr ins Berichtsjahr. Die Bewerber für das Kraftwerk Schwörstadt haben Vorbehalte an die Annahme geknüpft, sodaß die Verhandlungen für dieses Kraftwerk weitergehen müssen. Die den Bewerbern für die Werke Schwörstadt und Rekingen gewährten Abänderungen wurden dem Konzessionsbewerber für das Kraftwerk Dogern, der bereits die Annahme der frühern Fassung erklärt hatte, gleichfalls zugestellt. Seine endgültige Äußerung steht noch aus.

8. In Aussicht genommene grössere Kraftwerke.

Kraftanlage	Gewässer	Kanton	Konzessionär	Gegenwärtiger Stand der Angelegenheit
1. Aarau-Wildegg . . .	Aare	Aargau	Schweiz. Bundesbahnen	Unterhandlung mit dem Regierungsrat des Kantons Aargau zwecks Reduktion des Projektes auf die Stufe Rüchli-Wildegg, wobei die Stufe Aarau-Rüchli anderweitig nutzbar gemacht werden soll.
2. Wildegg-Brugg . . .	Aare	Aargau	Motor-Columbus A.-G., Baden	Vorarbeiten; Verhandlungen mit den aargauischen Behörden zwecks Verlängerung der Verleihung.
3. Böttstein-Gippingen .	Aare	Aargau	Nordostschweizerische Kraftwerke, A.-G., Baden	Bauausführung vorübergehend zurückgestellt.
4. Etzelwerk	Sihl	Schwyz, Zürich, Zug	Schweiz. Bundesbahnen	Konzessionsverhandlungen. Abklärung der Landerwerbsverhältnisse im Gebiete des Stausees durch eine von den S. B. B. beauftragte Experten-Kommission.
5. Hinterrhein-Kraftwerke	Hinterrhein	Graubünden	Rhätische Werke für Elektrizität, A.-G., Thusis	Generelles Gesamtprojekt und baureifes Projekt für den ersten Ausbau des K. W. Sufers-Andeer fertiggestellt.
6. Nieder-Schwörstadt . .	Rhein	Aargau	Motor-Columbus A.-G., Baden Kraftübertragungswerke Rheinfelden, A.-G.	Konzessionsverhandlungen vor dem Abschluss.
7. Dogern	Rhein	Aargau	Escher, Wyss & Cie., Zürich H. E. Gruner, Ingenieur, Basel	Konzessionsverhandlungen vor dem Abschluss.
8. Rekingen	Rhein	Aargau, Zürich	Buss A.-G., Basel Lonza A.-G., Basel	Konzessionsverhandlungen abgeschlossen.
9. Dixence	Dixence	Wallis	Société «La Dixence», Prilly	Konzession für Ausnützung der obern Dixence erteilt.
10. Wettingen	Limmat	Aargau, Zürich	Locher & Cie., Zürich	Konzessionsverhandlungen.
11. Muttenseewerk . . .	Muttensee, Limmernbach und Linth	Glarus	St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke, St. Gallen	Konzessionsverhandlungen; Bauprojekt fertiggestellt.
12. Monte Piottino . . .	Tessin	Tessin	Aluminium-Industrie A.-G., Neuhausen, bezw. Officine Elettriche Ticinese, Bodio	Konzessionsbegehren dem Kanton Tessin eingereicht.

c. Fortsetzung der Projektierungsarbeiten für den Ausbau der Rheinstrecke Basel-Bodensee (Kraftnutzung und Schifffahrt).

Nachdem die Verhandlungen über den Höherstau bei den bestehenden Rheinkraftwerken sowie über die Erteilung der Konzessionen für die Kraftwerke Schwörstadt, Dogern und Rekingen abgeschlossen sind oder doch ihrem Abschluß entgegengehen, wird sich die badisch-schweizerische Kommission speziell mit der Frage des Ausbaues der Strecke Eglisau-Schaffhausen, welche besondere Schwierigkeiten bietet, sowie mit der Erteilung der Konzession für das Kraftwerk Birsfelden befassen. Es hat sich beim Projekt der Teilstrecke Eglisau-Schaffhausen des Nordostschweizerischen Verbandes für Schifffahrt Rhein-Bodensee gezeigt, daß der Abschnitt Rüdlingen-Rheinau eine eingehende Untersuchung verlangt, bevor die Wahl der endgültigen Variante getroffen werden kann. Das Amt hat es übernommen, die zahlreichen notwendigen Rheinquerprofile im genannten Abschnitt aufzunehmen.

2. Wasserkräfte der Rhone.

Kraftwerk Chancy-Pougny. Die teilweise Inbetriebsetzung des Kraftwerkes hat nach erfolgter Bewilligung seitens der zuständigen Behörden am 20. April stattgefunden. Im Hinblick auf die Bestimmung der den beiden Staaten zufallenden Kraftanteile und auf den Erlaß eines Staureglementes sind unter Leitung und Mitwirkung des Amtes hydrographische Aufnahmen im Staugebiet durchge-

führt worden, deren Resultate samt einem Vorschlag für die zu treffenden Lösungen dem Kanton Genf zur Vernehmung zugestellt wurden.

3. Wasserkräfte des Doubs.

Die schweizerische Delegation der internationalen Doubskommission hat im Berichtsjahre eine Sitzung abgehalten. Die Lösung der Frage der Ausnützung der Doubswasserkräfte begegnete in erster Linie deswegen Schwierigkeiten, weil eine Antwort Frankreichs noch aussteht. Die Besprechungen mit den beteiligten Kantonen sowie mit den Konzessionsbewerbern wurden fortgesetzt, namentlich zwecks Abklärung der bestehenden Interessen.

E. Schifffahrt.

1. Rhein unterhalb Basel.

Die andauernd ungenügenden Rheinwasserstände des Sommers 1925 übten einen äußerst nachteiligen Einfluß auf die Rheinschifffahrt nach Basel aus. Der selten über 1 m Basler Pegel steigende Wasserstand gestattete eine Ausnützung des Kahnraumes von nur ca. 35 bis 40 %; im Juli und in der ersten Augusthälfte war infolge des tiefen Standes eine Schifffahrt überhaupt kaum möglich. Wäre der Rhein jetzt schon bis nach Basel reguliert, so hätte die Schifffahrt im Berichtsjahr während mindestens 300 Tagen mit lohnendem Tiefgang der Kähne betrieben werden können.

Die Rheinzentralkommission hat in ihrer Session vom April 1925 das von der Schweiz vorgelegte Regulierungsprojekt in seinen technischen Einzelheiten genehmigt, unter unwesentlicher Abänderung des Bauprogramms.

Das Amt hat auf Grund umfangreicher Betriebserfahrungen den bereits im Juni 1924 aufgestellten vorläufigen Bericht über die Wirtschaftlichkeit der Regulierung Basel-Straßburg vervollständigt und abgeschlossen. Der Bericht soll als Grundlage dienen für die Verhandlungen mit den andern beiden Uferstaaten über die Verteilung der Baukosten dieser Regulierung.

Kraftwerk Kembs. Unterm 27. Januar erteilte der Bundesrat der Société des Forces Motorices du Haut-Rhin S. A. in Mülhausen die Konzession zur Ausdehnung des Rheintrückstaus auf Schweizergebiet bis zur Birmündung zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Kraftwerk- und Schiffsanlange am Rhein bei Kembs und die bezügliche Uebereinkunft betreffend Regelung der Beziehungen zwischen Frankreich und der Schweiz abgeschlossen.

2. Tessin—Po.

Die schweizerische Delegation, welche zur Behandlung der gesamten Fragen betreffend die italienisch-schweizerischen Grenzgewässer (Luganerseeregulierung, Nutzbarmachung der Tresa, Regulierung des Langensees und Wasserstraße Langensee-Po) eingesetzt wurde, konnte ihre Arbeiten noch nicht beginnen, da die Schweiz und Italien das Arbeitsprogramm noch nicht bereinigt haben.

3. Wasserstraßen im Innern des Landes.

Auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 4. April 1923 über die schiffbaren und noch schiffbar zu machenden Gewässerstrecken fanden mehrere Gesuche um Bewilligung zur Erstellung von Bauwerken ihre Erledigung.

F. Regulierung der Seen.

Zufolge der langandauernden Wasserknappheit im Frühjahr 1925 wurden die künstlichen und natürlichen Speicherbecken bis auf den zulässigen Tiefstand abgesenkt und ausgenützt. Da das defekte Wehr in Nidau nicht mehr in gleichem Umfange wie früher erlaubte, die Juraseen im Herbst anzustauen, waren die geringen Wasservorräte in den Juraseen im Winter 1924/25 schon frühzeitig aufgebraucht, was sich bei der Betriebsführung der Kraftwerke an der Aare in unangenehmer Weise geltend machte.

Dank der Bemühungen des Verbandes der Aare-Rhein-Kraftwerke war es möglich, im Winter 1924/25 einen geregelten Wasserabfluß im Aare-Rheinlauf herbeizuführen. Die durch die Betriebsführung der Kraftwerke entstandenen Unstetigkeiten im Abfluß der Aare wurden im Kraftwerk Bznau ausgeglichen.

1. Genfersee.

Die französisch-schweizerische Rhonekommission nahm Ende Oktober eine Besichtigung des Rhonelaufes von der Schweizergrenze bis Lyon vor. In der Sitzung in Lyon gab die französische Delegation die Versicherung ab, daß man in Frankreich gewillt sei, die Schiffbarmachung der Rhone von Marseille bis an die schweizerische Grenze gleichzeitig mit dem Ausbau für die Kraftnutzung vorzunehmen. Die baldige Gründung der Compagnie nationale du Rhône wurde in Aussicht gestellt.

Die Projektierungsarbeiten der schweizerischen technischen Expertenkommission über die Regulierung des Genfersees, die Korrektur der Rhone in Genf, die Führung des Flußschiffahrtskanals durch die Stadt Genf und über die Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der Dampfschiffahrt auf dem Genfersee wurden zum Abschluß gebracht und in der schweizerischen Delegation besprochen. Das eidgenössische Departement des Innern hat sodann die Ergebnisse der Studien den drei Uferkantonen zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Kantone führten die öffentliche Planauflage durch.

2. Juraseen.

Die verschiedenen Unterkommissionen, welche von der interkantonalen technischen Kommission für eine zweite Juragewässerkorrektur mit der Abklärung einzelner Fragen betraut wurden, haben ihre Arbeiten teilweise zum Abschluß gebracht. Die Gesamtkommission wird zu dem Problem der zweiten Juragewässerkorrektur Stellung nehmen, sobald alle Berichte der Unterkommissionen vorliegen.

Am dringlichsten ist der Bau einer neuen Wehranlage in Nidau als Ersatz für das baufällige alte Wehr. Es wird beabsichtigt, das neue Wehr als Teil der zweiten Juragewässerkorrektur möglichst bald zu erstellen. Die Aare-Rhein-Kraftwerke haben einen Beitrag zugesichert. Wenn die Baustelle für das neue Wehr unterhalb der Einmündung der alten Zühl gewählt wird, so erfolgt ein teilweiser Rückstau in die bestehende Kanalisationsanlage der Stadt Biel. Die Verhandlungen zwischen Kanton Bern und Stadt Biel über die an Biel zu leistende Entschädigung sind noch nicht zum Abschluß gelangt. Da es sich dabei um bedeutende Summen handelt, konnte eine Beschlußfassung über die Wehrstelle und damit über den Wehrbau noch nicht erfolgen.

3. Thuner- und Brienzersee.

In Interlaken wurden besondere Maßnahmen getroffen, um trotz den schwierigen Verhältnissen die Durchflußverhältnisse des Brienzersees zum Thunersee einwandfrei ermitteln zu können.

Unter den an der Regulierung der beiden Oberlandseen interessierten Wasserwerken wurde ein Meldedienst eingerichtet.

4. Vierwaldstättersee-Zugersee.

Veranlaßt durch die langandauernden tiefen Seestände im Frühjahr 1925, wiesen sowohl die Dampfschiffahrtsgesellschaft des Vierwaldstättersees als auch die Zentralschweizerischen Kraftwerke mit Eingaben an die Bundesbehörden darauf hin, daß das Reglement über die Regulierung des Seeabflusses vom Jahre 1867 den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspreche. Sie wünschen die Einführung des von den Bundesbehörden im Jahre 1922 in Vorschlag gebrachten provisorischen Reglementes. Die Uferkantone Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden befürchteten Schädigungen für die Uferanwohner und glaubten deshalb, ihre vorbehaltlose Zustimmung zum provisorischen Reglement bisher noch nicht erteilen zu können. Diese Kantone wurden ersucht, einen allfälligen, aus der Anwendung des neuen provisorischen Wehreglementes sich ergebenden Schaden feststellen zu lassen.

Während man früher die Bekanntgabe des vom Reußverband bearbeiteten Wasserwirtschaftsplanes der Reuß abwarten wollte, bevor mit den Projektierungsarbeiten für eine definitive Vierwaldstätterseeregulierung begonnen werden sollte, wünschen nunmehr die genannten Uferkantone die sofortige Aufstellung eines solchen Projektes. Die hydrometrischen Grundlagen sind vom Amt für Wasserwirtschaft bereits beschafft worden. Die Bundesbehörden brachten die Ernennung einer Kommission, in welcher die verschiedenen Interessen vertreten sind, in Vorschlag, welche mit der Aufstellung des Arbeitsprogramms betraut werden soll.

5. Wallensee-Zürichsee.

Die Frage der Beeinflussung der Linthebene durch die Stauung des Zürichsees wurde vorläufig durch den Linth-Limmat-Verband weiter verfolgt.

6. Bodensee.

Im Verlaufe der Projektierungsarbeiten für die Bodenseeregulierung ergab sich die Notwendigkeit, zwischen Feuerthalen und Rheinfall neue ausgedehnte Profilaufnahmen durchzuführen. Diese Arbeiten sind im Frühjahr 1925 vorgenommen worden. Die Projektierungsarbeiten gelangten in der Hauptsache zum Abschluß. Die Aufstellung der Kostenvoranschläge für die hauptsächlichsten Bauobjekte: Regulierwehr Hemmishofen, Schiffschleuse und Flußkorrektur, wurde Unternehmerfirmen und Spezialisten übertragen.

G. Ausfuhr elektrischer Energie.

I. Allgemeines.

1. Die Behandlung der Ausfuhrgesuche erfolgt gestützt auf die Verordnung vom 4. September 1924. Dieses Verfahren hat sich im allgemeinen bewährt. Hinsichtlich der Erteilung des Expropriationsrechtes für den Bau von Starkstromleitungen erfolgte, soweit Ausfuhrbewilligungen in Frage kommen, ein Meinungsaustausch zwischen dem Departement des Innern und dem Eisenbahndepartement.

Bis vor kurzem wurde die Erteilung einer Ausfuhrbewilligung und die Erteilung des Expropriationsrechtes für den Leitungsbau in zwei getrennten Verfahren behandelt in der Meinung, daß die Erteilung der Ausfuhrbewilligung die Genehmigung des Leitungsbauprojektes und die Erteilung des Expropriationsrechtes nicht präjudiziere. Es zeigt sich aber, daß eine Aenderung im Verfahren wünschenswert war. Es hat sich folgendes Verfahren als zweckmäßig erwiesen:

Sofort nach erfolgter Einreichung eines Ausfuhrgesuches gibt das Amt für Wasserwirtschaft dem Sekretariat des Eisenbahndepartements davon Kenntnis mit dem Ersuchen, die Fragen des Leitungsbaues mit dem Unternehmen abzuklären, damit eine gleichzeitige Behandlung des Ausfuhrgesuches und der Leitungsprojekte durch die beiden Departemente erfolge. Das Departement des Innern stellt dem Bundesrat über die Erteilung einer Ausfuhrbewilligung erst Antrag, nachdem ihm das Eisenbahndepartement mitgeteilt hat, daß hinsichtlich des Leitungsbaues der Erteilung nichts im Wege stehe, oder ihm die Bedingungen genannt hat, welche allenfalls mit Bezug auf den Leitungsbau an die Ausfuhrbewilligung zu knüpfen sind.

Im übrigen ist eine Aenderung in der Behandlung der Gesuche für Ausfuhr elektrischer Energie nicht in Aussicht zu nehmen.

2. Besondere Aufmerksamkeit wurde den wirtschaftlichen Fragen und insbesondere der Verständigung unter den Energie ausführenden Werken geschenkt. Im Anschluß an die Verhandlungen, die die Unternehmungen unter sich und mit den Bundesbehörden führten, wurde Art. 12, Abs. 3, der Verordnung über die Ausfuhr elektrischer Energie dahin interpretiert, daß einerseits Unternehmungen, welche bereits elektrische Energie ausführen, nicht in unbilliger Weise durch neu auftretende Unternehmungen konkurrenziert werden sollen, daß aber andererseits auch für den Export neu auftretende Unternehmungen in ihrer Entwicklung durch bereits exportierende Unternehmungen nicht in unbilliger Weise zurückgehalten werden.

3. Die Kommission für Ausfuhr elektrischer Energie hat in 12 Sitzungen neben der Behandlung der eingereichten Gesuche auch die allgemeinen Fragen behandelt und durch ihre Tätigkeit zur Herbeiführung des Interessenausgleichs wesentlich beigetragen.

II. Im Jahre 1925 erteilte und dahingefallene Bewilligungen.

1. Die zur Ausfuhr bewilligten Leistungen haben keine große Steigerung erfahren. Die Bedenken, es könnten die zur Ausfuhr bewilligten Leistungen im Verhältnis zu den Leistungen des Inlandverbrauches allzu große Werte annehmen, sind unbegründet. — Vorübergehende Bewilligungen wurden 8 erteilt. Sie sind bis auf eine, welche zur Ausfuhr von 1000 KW nach Italien bis zum Jahre 1927 ermächtigt alle dahingefallen. — Im Frühjahr 1925 trat mit der Inbetriebsetzung des internationalen Kraftwerkes Chancy-Pougny die Ausfuhrbewilligung Nr. 38 in Wirksamkeit.

Anlässlich der Erneuerung älterer Bewilligungen, die zum Teil uneingeschränkte Ausfuhr gestatten, wurden an diese Bewilligungen Bedingungen geknüpft, um dem Art. 8, Abs. 3, des Wasserrechtsgesetzes gerecht zu werden, welcher bestimmt, daß das öffentliche Wohl durch die Ausfuhr nicht beeinträchtigt und daß Energie nur soweit ausgeführt werden soll, als sie voraussichtlich für die Zeit der Bewilligung im Inland keine angemessene Verwendung findet. Es erwies sich mehr und mehr als notwendig, auch

den Fremdstrombezug der ausführenden Unternehmungen zu regeln, soweit er der Ausfuhr dienen soll.

2. Dahingefallen sind:

Die Bewilligung Nr. 51, lautend auf 6,000 KW.

Die Bewilligung Nr. 52, lautend auf 12,000 KW.

Besonderes Interesse bot ein Gesuch der Schweizerischen Kraftübertragung A.-G. um Bewilligung zur Ausfuhr von max. 22,000 KW. Sommerenergie an die Badische Landeselektrizitätsversorgung A.-G. in Karlsruhe, wobei die Einfuhr von Winterenergie in Aussicht genommen wurde. Trotz abschließender Behandlung des Gesuches konnte der Beschluß im Berichtsjahr nicht mehr gefaßt werden. — Zwei weitere Gesuche, von denen das eine seit Mai 1924, das andere seit Juni 1925 angekündigt ist, konnten nicht weiter verfolgt werden, weil wichtige, gemäß Verordnung über die Ausfuhr elektrischer Energie vom 4. September 1924 mit dem Gesuche einzureichende Ausweise noch nicht beigebracht wurden.

3. Durchschnittliche Einnahmen pro ausgeführte Kilowattstunde.

Jahr	Ausgeführte Energiemenge	Davon Sommerenergie	Total	Einnahmen pro kWh
1920	377 Mill. kWh	58,4 %	6,3 Mill.	Fr. 1. 67
1921	328 " "	58,7 %	6,7 " "	" 2. 04
1922	463 " "	52,4 %	10,0 " "	" 2. 16
1923	522 " "	56,5 %	12,7 " "	" 2. 44
1924	567 " "	51,4 %	13,0 " "	" 2. 30

Der Rückgang der Einnahmen pro kWh im Jahre 1924 zeigt, daß der wirtschaftlichen Seite nach wie vor volle Aufmerksamkeit zu schenken ist. Für das Jahr 1925 lagen die entsprechenden Zahlen bei Abschluß des Berichtes noch nicht vollständig vor.

4. Stand der Ausfuhrbewilligungen am 31. Dezember:

	1924	1925
Deutschland	38,110	38,120 kW
Frankreich	198,814	206,529 kW ¹⁾
Italien	76,991	83,993 kW
Absatzgebiet noch unbestimmt .	70,000	70,000 kW
Zusammen	383,915	398,642 kW

Für die Ende 1925 zur Ausfuhr bewilligte Leistung gilt folgendes:

Auf noch nicht erstellte Kraftwerke beziehen sich 173,390 kW
 Einstweilen können ferner noch nicht ausgeführt werden, weil die für die Ausfuhr notwendigen Leitungen noch nicht erstellt sind 11,850 kW 185,240 kW

Die Ausfuhr ist somit praktisch möglich für 213,402 kW
 Hiervon sind:

- a) Sommerkraft 13,890 kW
- b) Kraft, deren Ausfuhr zeitweise durch die Behörden auf Grund einschränkender Vertrags- u. Bewilligungs - Bestimmungen untersagt werden kann . . 68,661 kW
- c) Kraft, deren Ausfuhr nur vorübergehend bewilligt ist . . 1,000 kW
- Zusammen (a bis c) 83,551 kW

Während der Wintermonate dürfen somit ununterbrochen ausgeführt werden . . . 129,851 kW

Davon sind ferner:

- d) Kraft, die zufolge unvollständiger Ausnützung der Ausfuhrbewilligungen einstweilen noch im Inland geblieben ist. ca. 13,300 kW
- 116,551 kW

¹⁾ Die Bewilligung Nr. 38 (Chancy-Pougny) ist mit 21,300 kW eingesetzt. Der genaue Anteil der Schweiz an der Energieproduktion einerseits und derjenige Frankreichs andererseits sind endgültig noch nicht bestimmt.

5. Ausgeführter Effekt und Energiemengen.

Maximaleffekt der Stromausfuhr im Jahre 1925

zirka 172,000 kW

a) Sommerenergie (1. April bis 30. September 1925) 349 Mill. kWh

b) Winterenergie (1. Januar bis 31. März und 1. Oktober bis 31. Dezember 1925) 305¹/₂ „ „

c) Gesamtausfuhr im Jahre 1925 . . . 654¹/₂ Mill. kWh

d) Während der Monate Januar, Februar und Dezember 1925 ausgeführte Energie 143 „ „

e) Gesamtausfuhr im Jahre 1924 . . . 567 „ „

Mehrausfuhr im Jahre 1925 (c weniger e) 87¹/₂ „ „

Im Jahre 1925 erteilte endgültige Ausfuhrbewilligungen.

Nr.	Ausfuhrbewilligung		Bewilligte Effekte in kW		Ausfuhr nach	Dauer der Bewilligung bis	Bemerkungen
	erteilt am	an	im Winter (1. Dez. bis Ende Febr.) bewilligtes Maximum	im Sommer bewilligtes Maximum			
79	8. 5. 25	Kraftwerke Brusio A.-G., Poschiavo	36,000	36,000	Italien	31. 12. 59	Ersatz für eine abgelaufene Bewilligung, welche auf 16,000 kW lautete, und eine weitere bis 31. 12. 29 gültige Bewilligung für 20,000 kW. Vgl. Bundesbl. Nr. 19 vom 13. 5. 25, Bd. II, S. 406.
80	18. 6. 25	Elektrizitätswerk Basel	10	10	Deutschland	30. 6. 35	Vgl. Bundesbl. Nr. 25 vom 24. 6. 25, Bd. II, S. 654.
81	24. 7. 25	Officina elettrica comunale di Lugano	2	2	Italien	31. 7. 35	Vgl. Bundesbl. Nr. 30 vom 29. 7. 25, Bd. II, S. 742.
82	17. 12. 25	Compagnie vaudoise des forces motrices des lacs de Joux et de l'Orbe	3,000	4,000	Frankreich	31. 12. 37	Vgl. Bundesbl. Nr. 51 vom 23. 12. 25, Bd. III, S. 665.
83	14. 12. 25	Officine Elettriche Ticinesi S. A., Bodio/Baden	20,000	20,000	Italien	15. 10. 38	Ersatz für eine bis 31. 12. 31 gültige, auf 8000 kW lautende, eine bis 15. 10. 38 gültige, auf 5000 kW lautende endgültige, sowie für eine auf 7000 kW lautende vorübergehende Bewilligung. Vgl. Bundesbl. Nr. 50 vom 16. 12. 25, Bd. III, S. 608.
84	30. 12. 25	Elektrizitätswerk Basel	1,000	1,000	Frankreich	31. 10. 31	Ersatz für eine auf 600 kW lautende bis 31. 10. 31 gültige Bewilligung. Vgl. Bundesbl. Nr. 1 vom 6. 1. 26, Bd. I, S. 12.
85	30. 12. 25	Officina elettrica comunale di Lugano	4,076	5,916	Italien	30. 11. 40	Ersatz für zwei zusammen auf dieselben Quoten lautende, bis 30. 11. 28 gültige Bewilligungen. Vgl. Bundesbl. Nr. 1 vom 6. 1. 26, Bd. I, S. 12.

H. Versorgung des Landes mit elektrischer Energie.

1. Zur Behebung der Uebelstände, die sich aus dem heutigen System der Energieverteilung im Inland ergeben können, wurden in der Öffentlichkeit und in Eingaben an die Behörden sehr verschiedenartige Vorschläge gemacht:

Aufhebung der Gebietsabgrenzungsverträge;

Freigabe der Energieausfuhr;

Einführung eines Konzessionssystems für Fortleitung und Verteilung elektrischer Energie;

Belassung der Gebietsabgrenzungen, aber gesetzliche Regelung der Energieabgabe und -Transportpflicht;

keine gesetzliche Regelung, sondern freiwillige Verständigung der Werke unter sich und mit der Konsumentenschaft.

Die Bundesbehörden suchten die aus der freien Konkurrenz im Auslande sich ergebenden Uebelstände dadurch zu beheben, daß sie die Energie ausführenden Werke zur gegenseitigen Verständigung veranlaßten. Mit Bezug auf die Inlandversorgung wurde der Weg der freiwilligen Verständigung versucht und deshalb vorderhand von der Beantragung gesetzlicher Bestimmungen über Energielieferungs- und -Transportpflicht abgesehen.

2. Das Departement des Innern setzte sich mit dem Verband schweizerischer Elektrizitätswerke in Verbindung, um auf dem Wege der freiwilligen Verständigung von den Elektrizitätswerken fortgesetzt statistische Angaben über die wirkliche Energieproduktion und Verwendung der produzierten Energie zu erhalten, Angaben, die eine notwendige Grundlage für die Betätigung der Bundesbehörden auf energiewirtschaftlichem Gebiet, insbesondere auch für die Beurteilung der Ausfuhrgesuche darstellen.

Der Schweizerische Energiekonsumentenverband, der den

Energiebedarf festzustellen beabsichtigt, war noch nicht in der Lage, den Bundesbehörden seine Ergebnisse mitzuteilen.

3. Es wird geprüft, welche Maßnahmen geeignet wären, einen besseren Ausgleich zwischen Sommer- und Winterenergieproduktion (kalorische Anlagen, Hochdruck-Akkumulierwerke usw.) herbeizuführen.

4. Im Frühjahr 1925 nahmen die Wasserführung der Flüsse und die Wasservorräte in den Speicherbecken in besorgniserregender Weise ab, so daß die Räte am 2. April erneut einen dringlichen Bundesbeschluß über die Versorgung des Landes mit elektrischer Energie im Falle eintretender Knappheit faßten.

Dank den Bemühungen der Kraftwerke einerseits, die Energieausfuhr einzuschränken, kalorische Anlagen in Betrieb zu setzen und durch Energieausgleich unter sich der Knappheit zu begegnen, und zufolge der langsamen Zunahme der Wasserführung im April andererseits, konnte der Bundesrat indessen davon Umgang nehmen, den dringlichen Bundesbeschluß in Kraft zu setzen und von seinen Befugnissen Gebrauch zu machen.

Wir haben nicht im Sinne, das Verfahren der dringlichen Bundesbeschlüsse neuerdings vorzuschlagen, da dasselbe, auf die Dauer angewendet, zu Unbilligkeiten führen würde, indem jene Unternehmungen, die im Interesse einer möglichst ununterbrochenen, jederzeitigen Belieferung ihrer Bezüger alle notwendigen Vorkehrungen treffen, wie die Beschaffung neuer Energiequellen, haushälterische Ausnutzung der Speicheranlagen, rechtzeitige Einschränkung der Energieausfuhr und Inbetriebsetzung kalorischer Anlagen, zu Ungunsten ihrer eigenen Bezüger Energie an andere Unternehmungen abgeben müßten, die allenfalls für die Energiebeschaffung nicht dieselbe Sorgfalt aufgewendet haben. Die Bundesbehörden setzten die schweizerischen Kraftwerke ge-

gen Ende des Jahres deshalb von den oben dargelegten Absichten in Kenntnis mit dem Ersuchen, selber frühzeitig genug alle Maßnahmen zu ergreifen, um bei allfälliger Wasserknappheit die Versorgung des Landes mit elektrischer Energie sicherzustellen.

J. Gesetzgebung.

Postulat Nr. 1045 betreffend die **Ausfuhr elektrischer Energie und den Energieaustausch im Inland.**

Die Beantwortung des Postulates erfolgte am 27. März 1925 durch besondern Bericht, in dem die Fragen betreffend den Ausbau der Wasserkräfte, die Ausfuhr elektrischer Energie und die Inlandversorgung eingehend behandelt wurden. Im Anschluß an die Beratungen in der nationalrätlichen Kommission äußerte diese den Wunsch, daß ihr der Bundesrat zur Frage des Leitungsbaues ergänzenden Bericht erstatten möchte.

Ausfuhr elektrischer Energie

Der **A.-G. Motor-Columbus** in Baden wurde vom Bundesrat am 27. April 1926 nach Anhörung der eidgenössischen Kommission für Ausfuhr elektrischer Energie, die **vorübergehende** Bewilligung (V 12) erteilt, während des Jahres 1926 bei Wasserführungen der Aare, in Olten gemessen, von 160 m³/sek. oder mehr, **max. 9000 KW** unkonstanter elektrischer Energie an die Lonza G. m. b. H. in Waldshut auszuführen.

Die vorübergehende Bewilligung V 12 kann jederzeit ohne irgendwelche Entschädigung ganz oder teilweise zurückgezogen werden. Sie ist längstens bis 31. Dezember 1926 gültig.

Die **Entreprises Electriques Fribourgeoises** in Freiburg (EEF) sind im Besitze der bis 8. Januar 1936 gültigen Bewilligung Nr. 31, vom 20. Juli 1915, zur Ausfuhr von max. 10,000 KW elektrischer Energie an die Société des forces motrices du Reffrain, in Monbéliard (Frankreich).

Die EEF stellen das Gesuch um Erweiterung dieser Bewilligung.

Gesamtleistung der Ausfuhr, in der bestehenden Meßstation bei «La Corbatière» (Kanton Neuenburg) gemessen: 15,000 KW, wovon 8000 KW mit und 7000 KW ohne Lieferpflicht. Die Ausfuhrleistung soll, mit Einschluß allfälliger Belastungsschwankungen, **max. 16,500 KW** nicht überschreiten. Täglich auszuführende Energiemenge: max. 225,000 KW, wovon 80,000 KW mit und der Rest ohne Lieferungsverpflichtung.

Die auszuführende Energie stammt aus den eigenen Werken der EEF.

Die ausgeführte Energie soll von der Société des forces motrices du Reffrain in ihrem Verteilungsnetz verwendet werden.

Die vermehrte Energieausfuhr soll am 1. Juli 1926 beginnen. Die erweiterte Bewilligung wird mit Gültigkeit bis 8. Januar 1936 nachgesucht.

Einsprachen und andere Vernehmlassungen irgendwelcher Art sind beim Eidgenössischen Amt für Wasserwirtschaft bis spätestens den **28. Mai 1926** einzureichen. Ebenso ist ein allfälliger Strombedarf im Inlande bis zu diesem Zeitpunkt anzumelden. Nach diesem Zeitpunkt eingegangene Einsprachen und Vernehmlassungen sowie Strombedarfsanmeldungen können keine Berücksichtigung mehr finden.

Wasserkraftausnutzung

Etzelwerk. Am 29. April 1926 hielt Bezirksammann Gyr vor der sogenannten Großen Etzelwerkkommission des Bezirkes Einsiedeln einen mehrstündigen Vortrag über den Zusatzvertrag und den Straßenvertrag des Bezirkes Einsiedeln mit den Bundesbahnen unter Hervorhebung noch unerledigter Paragraphen. Die Kommission beantragte hierauf zuhanden des Bezirksrates die Abänderung zweier Pa-

ragraphen und die Erhöhung der finanziellen Leistungen der Bundesbahnen, namentlich für die Ansiedelungen. Die übrigen Paragraphen ließ sie unbeanstandet. Es ist geplant, im Mai eine öffentliche Volksversammlung abzuhalten, um der später folgenden Bezirksgemeinde vorzuarbeiten, die zum Etzelwerk verbindlich Stellung nehmen wird.

Wasserbau und Flussskorrekturen

Schweizerische Tagesfragen. Das Flußbaulaboratorium. Es kann nichts schaden, wenn gelegentlich Fragen der schweizerischen Volkswirtschaft in der Art des Journalisten blitzlichtartig beleuchtet werden. Man erkennt oft besser Mißstände, wenn sie vom «wenn und aber» der sachlichen Betrachtung losgelöst sind.

Felix Möschlin schreibt in der „Nationalzeitung“ vom 16. Mai 1926: „Auch das gehörte zum Wehrwillen: Organisation unserer Arbeit, wissenschaftliche Förderung unserer Produktion. Es gehört zu den Dingen, die man erträumt. Eine Anstalt, die nichts anderes zu tun hätte, als die Verwertung der schweizerischen Möglichkeiten zu untersuchen, die Verbesserung der Produkte experimentell zu prüfen, nicht nur Erfindungen zu patentieren, sondern Erfindungen zu machen.“

Wir brauchen einen Generalstab unserer besten Männer auf den Gebieten der angewandten Wissenschaft, des Ingenieurwesens etc. Einen Generalstab. Das bedingte natürlich, daß die Subventionen für Handel, Industrie und Verkehr mehr als 2,4 Prozent der Totalsumme aller Subventionen ausmachen müßte.“

Haben wir nicht im projektierten Flußbaulaboratorium ein Beispiel dafür, wie man wichtige nationale Interessen mißhandelt? In unsern Wasserkraftwerken ist eine Milliarde Franken investiert. Die Allgemeinheit genießt die Vorteile ausreichender und billiger Versorgung mit elektrischer Energie. Daneben liefern die Elektrizitätswerke noch jährlich rund 30 Millionen Fr. an Kantone und Gemeinden in Form von Reingewinnen, Steuern und Abgaben. Man will ein Wasserbaulaboratorium errichten, das erlaubt, Probleme des Wasserbaues wissenschaftlich zu erforschen und abzuklären. Mit Mühe und Not bringen die Elektrizitätswerke dafür als einmaligen Beitrag 400,000 Franken auf, und es wird noch grosser Anstrengungen bedürfen, damit auch der Bund zur Mitwirkung herangezogen werden kann. Von den Kantonen aber, die von der Ausnützung der Wasserkräfte am meisten profitieren, haben die wasserreichsten nichts oder wenig gezeichnet.

Schifffahrt und Kanalbauten

Internationale Ausstellung für Binnenschifffahrt und Wasserkraftnutzung Basel 1926. Die offizielle Beteiligung der Rhein-Zentralkommission. Die Rhein-Zentralkommission mit Sitz in Strassburg hat im Hinblick auf die grosse Bedeutung, die der Internationalen Ausstellung für Binnenschifffahrt und Wasserkraftnutzung in Basel von sämtlichen Industriestaaten der Welt beigemessen wird, beschlossen, sich ebenfalls als Ausstellerin an dieser technischen Weltausstellung zu beteiligen. Eine fünfgliedrige Delegation hat am 27. April nach Besichtigung der Ausstellungshallen mit der Ausstellungsleitung die Modalitäten der Beteiligung festgelegt. Durch diese neue offizielle Ausstellungsgruppe erfährt die Internationale Ausstellung eine weitere wertvolle Bereicherung.

Vom Ausbau des Oberrheins Basel-Bodensee. Der Rheinschifffahrtsverband Konstanz hielt am 10. ds. Mts. in Konstanz unter dem Vorsitz des Herrn Kommerzienrat Dr. W. Stiegeler eine sehr gut besuchte Arbeitsausschussung ab.

Den Tätigkeitsbericht erstattete Handelskammersyndikus Braun und wies auf die lebhafteste Verbandstätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr hin.